

1. Änderung zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg (Gebührensatzung OGSE) vom 19.06.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005, einschließlich ergangener Änderungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Escheburg vom 12.05.2015 folgende Änderungsatzung erlassen :

Artikel I

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten kann die Benutzungsgebühr in sozialen Härtefällen nach Vorlage des entsprechenden Bescheides durch die Gemeinde Escheburg bezuschusst werden. Als sozialer Härtefall gelten z.B. der Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (Kap. 3 und 4) oder der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz. Diese Entscheidung trifft der Bürgermeister der Gemeinde Escheburg.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule in den Ferien wird eine Nutzungsgebühr erhoben (vgl. Anlage 1). In dieser Gebühr sind keine Kosten für Ausflüge, Veranstaltungen und Mittagsverpflegung enthalten. Diese Kosten sind für die angemeldeten Tage zusätzlich zu zahlen (vgl. Anlage 1).

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die nach § 3 dieser Satzung festgelegten Ermäßigungen finden für das Betreuungsangebot in den Ferien analog Anwendung.

Artikel II

Die Anlage 1 zur Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung "Offene Ganztagschule" der Gemeinde Escheburg (Gebührensatzung OGSE) vom 19.06.2014

I. Zu § 3 Abs. 1 – Benutzungsgebühren / Kursgebühren

a. Benutzungsgebühr je Kind

bei Anmeldung von montags – freitags:

Betreuungszeit	Betreuungsinhalt	Je Schulhalbjahr	Monatlicher Abschlag
<u>Frühbetreuung:</u> 07.00 - 08.45 Uhr		90,00 Euro	15,00 Euro
<u>Block A:</u> bis 13.45 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	360,00 Euro	60,00 Euro
<u>Block B:</u> bis 14.30 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	420,00 Euro	70,00 Euro
<u>Block C:</u> bis 16.00 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	480,00 Euro	80,00 Euro
<u>Spätbetreuung:</u> 16.00 - 17.00 Uhr	Nur montags bis donnerstags	78,00 Euro	13,00 Euro

b. Benutzungsgebühr je Kind und je Wochentag

bei Anmeldung für einzelne Wochentage:

Betreuungszeit	Betreuungsinhalt	Je Schulhalbjahr	Monatlicher Abschlag
<u>Frühbetreuung:</u> 07.00 - 08.45 Uhr		30,00 Euro	5,00 Euro
<u>Block D:</u> bis 13.45 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	120,00 Euro	20,00 Euro
<u>Block E:</u> bis 14.30 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	141,00 Euro	23,50 Euro
<u>Block F:</u> bis 16.00 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	162,00 Euro	27,00 Euro
<u>Spätbetreuung:</u> 16.00 - 17.00 Uhr	Nur montags, dienstags, mittwochs, donnerstags buchbar	30,00 Euro	5,00 Euro

c. Gebühr je Kurs und Kind:

<u>In Kombination mit:</u>	<u>Je Schulhalbjahr</u>	<u>Monatlicher Abschlag</u>
Block B oder E	60,00 Euro	10,00 Euro
Block C oder F	30,00 Euro	5,00 Euro

II. Zu § 3 Abs. 3 – Gebühren für Schulentwicklungstage

Gebühr pro Tag und Kind 8,00 Euro

III. Zu § 3 Abs. 7 – Kostenerstattung Mittagessen

3,00 Euro je angemeldeten Wochentag

IV. Zu § 4 Abs. 1 - Betreuungsgebühr während der Schulferien

- a. Gebühr pro angemeldeten Tag 8,00 Euro je Kind
- b. Für Fälle nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz pro Tag und Kind 5,00 Euro
- c. Mittagessen je angemeldeten Wochentag: 3,00 Euro
- d. Die Kosten für Ausflüge und Veranstaltungen werden im Verhältnis der angemeldeten Kinder umgelegt.

V. Zu § 4 Abs. 2 - Betreuungsgebühr für bewegliche Ferientage

- a. Gebühr pro angemeldeten Tag 8,00 Euro je Kind
- b. Für Fälle nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz pro Tag und Kind 5,00 Euro
- c. Mittagessen je angemeldeten Wochentag: 3,00 Euro
- d. Die Kosten für Ausflüge und Veranstaltungen werden im Verhältnis der angemeldeten Kinder umgelegt.

Artikel III

Diese 1. Änderung zur Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Escheburg, den 27.05.2015

Oehr

1. stv. Bürgermeister